

Gesetzgebung Kanton Zürich



Eine ungewöhnliche Regelung gilt im Kanton Zürich: Für die Tätigkeit als Komplementär-Therapeut*in braucht es keine Bewilligung, aber für das Tragen des eidgenössischen Titels. Und diese Bewilligung befreit von der Mehrwertsteuerpflicht.

Bewilligungspflichtige Titelführung

Wer selbständig unter einem der folgenden Titel tätig sein will, benötigt eine Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes: Naturheilpraktiker*in mit eidgenössischem Diplom in allen Fachrichtungen oder KomplementärTherapeut*in mit eidgenössischem Diplom für sämtliche Methoden.

Die Bewilligung zum Führen des Titels ist aber nicht identisch mit der Bewilligung zur Tätigkeit als Komplementärtherapeut*in. Denn diese ist als solche bewilligungsfrei. Die Titelführungsbe-willigung befreit aber von der Mehrwertsteuerpflicht. Diese Befreiung gilt, wie in allen Kantonen, ausschliesslich für Heilbehandlungen.

Das Gesuch, um einen der oben genannten Titel führen zu dürfen, muss mit dem dafür vorgese-henen Formular und den entsprechenden Beilagen beim Kantonsärztlichen Dienst eingereicht werden. Die Bearbeitung dauert in der Regel höchstens einen Monat. Für die Erteilung der Be-willigung wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben.

Formular und Merkblatt finden Sie unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsbe-rufe/fachspezifische-informationen/nichtaerztliche-komplementaermedizin.html>

Bei Fragen zur Tätigkeit und Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Gesundheitsdirektion
Bewilligungen und Aufsicht
Stampfenbachstr. 30
Postfach
8090 Zürich
+41 43 259 24 09
Gesundheitsberufe@gd.zh.ch

Bei Fragen zur Mehrwertsteuerpflicht wenden Sie sich an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>

Eine Übersicht sämtlicher kantonalen Gesundheitsgesetze ist unter <http://www.lexfind.ch> in der Rubrik «Gesundheitswesen» resp. unter dem jeweiligen Kanton aufgeschaltet.